



Aktueller Begriff

Die Kernbrennstoffsteuer

Die Kernbrennstoffsteuer – umgangssprachlich auch *Brennelementesteuer* oder *Atomabgabe* – wurde 2010 durch das Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG) vom Bundesgesetzgeber eingeführt. Sie wird seit 1. Januar 2011 erhoben und ist befristet bis Ende 2016. Die Verfassungsmäßigkeit der Steuer ist umstritten. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hierzu wird in den kommenden Monaten erwartet. Je nach Ausgang des Verfahrens muss der Bund ggf. Steuereinnahmen in Milliardenhöhe an die Kraftwerksbetreiber erstatten.

Derzeit sind in Deutschland acht Kernkraftwerke in Betrieb, die jeweils von Unternehmen betrieben werden, an denen E.ON, EnBW und RWE beteiligt sind. Kernkraftwerke wandeln Kernenergie durch kontrollierte Kernspaltung in elektrische Energie um. Als Kernbrennstoff dienen Plutonium 239 und Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235, auch in Verbindungen, Legierungen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen. Wichtigster Grundstoff bei der Nutzung von Kernenergie ist Uran. Dieses Uran wird in Tablettenform gepresst und in Brennstäben eingeschlossen. Die in Kernkraftwerken eingesetzten Brennelemente bestehen aus Gruppen von Brennstäben, wobei Brennelemente eines Druckwasserreaktors bspw. etwa 500 Kilogramm Uran enthalten und diejenigen eines Siedewasserreaktors etwa 200 Kilogramm Uran. In Deutschland sind derzeit sechs Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktor und zwei Kernkraftwerke mit Siedewasserreaktor in Betrieb. Durch die Kernspaltungen verringert sich der Anteil des spaltbaren Materials. Ein Brennelement kann im Reaktor in der Regel drei bis vier Jahre eingesetzt werden.

Steuergegenstand ist der Kernbrennstoff. Die Steuer entsteht dadurch, dass ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbsttragende Kettenreaktion ausgelöst wird. Ein Gramm Brennstoff wird mit 145 € besteuert; Steuerschuldner sind die Kernkraftwerksbetreiber; diese äußerst geringe Zahl von Steuerschuldnern ist eine Besonderheit der Steuer. Sie brachte dem Bund seit ihrer Einführung bis einschließlich des ersten Quartals 2015 insgesamt fast 5 Mrd. € ein.

Die Einführung der Steuer fügt sich in die jüngere Entwicklungsgeschichte der Atomgesetzgebung. 2002 wurde per Gesetz der Atomausstieg beschlossen, 2010 erfolgte mit der Novelle des Atomgesetzes u.a. eine Laufzeitverlängerung. Im Zuge dessen wurde auch das Kernbrennstoffsteuergesetz erlassen. Nach der Katastrophe von Fukushima wurde im Juli 2011 ein „zweiter“ Atomausstieg bis Ende 2022 beschlossen. Das KernbrStG blieb dabei unberührt.

Mehrere Reaktorbetreiber stellten sodann Eilanträge auf Aufhebung der Vollziehung der Steuer und begründeten dies mit verfassungs- und europarechtlichen Einwänden gegen das KernbrStG. Der daraufhin von den Finanzgerichten (FG) Hamburg und München gewährte einstweilige

Rechtsschutz wurde 2012 vom Bundesfinanzhof wieder aufgehoben. 2013 setzte das FG Hamburg ein Klageverfahren aus und legte es wegen europarechtlicher Fragen dem EuGH vor, der im Juni 2015 entschied, dass die Steuer mit dem Unionsrecht vereinbar sei (Az. C-5/14). Daraufhin forderte Bundesumweltministerin Hendricks die Entfristung der Steuer bis zur Abschaltung aller Kraftwerke in Deutschland.

Das FG Hamburg legte ein paralleles Verfahren zudem wegen verfassungsrechtlicher Bedenken dem BVerfG vor. Die zentrale Frage vor dem BVerfG wird sein, ob der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Einführung der Steuer hatte. Eine solche könnte sich aus Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz (GG) ergeben. Hierzu müsste die Steuer dem Typus einer sog. „Verbrauchssteuer“ entsprechen, worüber Uneinigkeit besteht. Das FG Hamburg und die Kraftwerksbetreiberin verneinen den Typus einer Verbrauchssteuer, da die Kernbrennstoffsteuer die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Kernmerkmal einer Verbrauchssteuer sei die Besteuerung der Einkommensverwendung privater Konsumenten. Eine Verbrauchssteuer werde zwar beim Hersteller einer Ware erhoben, sie müsse aber darauf angelegt sein, dass der Hersteller sie etwa per Preiserhöhung auf den privaten Konsumenten abwälze bzw. dass ihm dies zumindest rechtlich möglich sei (sog. „kalkulatorische Abwälzbarkeit“). Bei der Kernbrennstoffsteuer sei eine Abwälzung aber kaum denkbar, da die Kraftwerksbetreiber keinen nennenswerten Einfluss auf die Strompreisbildung hätten. Zudem habe, so das Gericht, der Bund mit der Steuer ausdrücklich die Abschöpfung der Gewinne der Betreiber intendiert und nicht die Belastung privater Konsumenten. Brennstäbe seien auch nicht, wie bei Waren der Verbrauchsteuern sonst üblich, verzehr- oder verbrauchbare Güter des ständigen Bedarfs. Das Gericht ist der Ansicht, dass eine Produktionsteuer vorliege, da ein Gut besteuert werde, das die Kraftwerksbetreiber durch das Produzieren von Strom nutzten. Für derartige Produktionssteuern fehle dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, so das FG. Die Klägerin sieht im KernbrStG eine „getarnte Sonderertragsteuer und damit eine Unternehmenssteuer“.

Der Bund dagegen ist der Ansicht, dass die Kernbrennstoffsteuer eine typische Verbrauchssteuer im Sinne der Finanzverfassung sei. Die Wälzbarkeit sei gerade kein zwingendes Merkmal. Im Übrigen sieht er für sie geringere Anforderungen, die im vorliegenden Falle erfüllt seien. Darüber hinaus sei unerheblich, wen der Gesetzgeber mit der Steuer belasten wollte – entscheidend sei, dass die Steuer abwälzbar sei. Die Kraftwerksbetreiber hätten durchaus Einfluss auf die Strompreisgestaltung und es sei auch nachweisbar, dass eine Abwälzung stattfinde.

Nach Ansicht des FG Hamburg ergibt sich keine alternative Gesetzgebungskompetenz aus der Verfassung. Zudem dürfe der Bund auch keine „neue“, von Art. 106 GG nicht vorgesehene Steuer einführen, denn er habe, so vertritt es das FG Hamburg, kein sog. „Steuererfindungsrecht“. Die Kraftwerksbetreiberin sieht schließlich auch einen Verstoß gegen Art. 3 GG, da Unternehmer, die Strom aus anderen Rohstoffen gewannen, nicht besteuert würden. Auch das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG sei verletzt. Das Verfahren vor dem BVerfG ist derzeit anhängig; eine Entscheidung erfolgt möglicherweise noch im Jahr 2015.

Quellen:

- Bundesamt für Strahlenschutz, abrufbar unter http://www.bfs.de/DE/themen/kt/kta-deutschland/kta-deutschland_node.html, letzter Abruf: 17.09.2015.
- FG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 29.01.2013, 4 K 270/11.